Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3831
27. 06. 75
Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung eines Zollkontingents für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern für das Jahr 1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll zur Festlegung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendiger Bestimmungen zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern [1]) sieht vor, daß der Republik Zypern für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis zum 30. Juni 1977 für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich zollfreie Jahreskontingente gewährt werden. Die Jahresmenge dieses Zollkontingents muß den herkömmlichen Einfuhren des Vereinigten Königreichs aus Zypern Rechnung tragen. Daher ist die Kontingentsmenge für 1976 auf 110 000 „long tons" festzusetzen.

Es muß gewährleistet sein, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zum Zollkontingent haben und daß die Kontingentszollsätze ohne Unterbrechung auf alle Einfuhren dieser Ware bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 wird für das Vereinigte Königreich ein zollfreies Zollkontingent von 110 000 „long tons" für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern eröffnet.

Artikel 2

1. Das Vereinigte Königreich garantiert allen in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Inporteuren, die diese Ware einführen, den freien Zugang zu diesem Zollkontingent.
2. Der Stand der Ausschöpfung des Zollkontingents wird an Hand der Einfuhren dieser Ware festgestellt, die bei der Zollstelle zwecks Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 133 vom 21. Mai 1973, S. 88

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Das Protokoll zur Festsetzung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendiger Bestimmungen zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern sieht vor, daß in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis zum 30. Juni 1977 der Republik Zypern für Frühkartoffeln, der Tarifstelle 07.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern, bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich zollfreie Zollkontingente gewährt werden. Die Jahresmenge muß den herkömmlichen Einfuhren des Vereinigten Königreichs, mit Ursprung in Zypern, Rechnung tragen.

Nach den zur Verfügung stehenden englischen Einfuhrstatistiken dieser Waren kann die Kontingentsmenge für 1976 auf 110 000 „long tons" festgesetzt werden. Das Kontingent ist somit unter diesen Bedingungen zu eröffnen.

Dies ist Gegenstand des anliegenden Vorschlages.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 26. Juni 1975 – I/4 – 680 70 – E – Zy 5/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Juni 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.